



Entscheidung Nr. 2181 (V) vom 15.03.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 30.03.1985

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:



Az.: 51/514/11

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 24.02.1984 eingegangenen Antrag am 15.03.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:



Literatur:



Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Yilan Yuvasi (Schlangennest)"
Videofarbfilm (türk.)
Türkkan Video, Umkirch

**wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.**

S a c h v e r h a l t

- 1.) Bei dem Videofilm handelt es sich um einen Spielfilm in türkischer Sprache, der eine Spieldauer von ca. 80 Minuten hat. Ediert und vertrieben wird er von der Firma Türkkan Video, Umkirch. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Preisen gemietet werden.
- 2.) Das Stadtjugendamt Köln hat unter Beifügung der folgenden Inhaltsangabe beantragt, den Videofilm "Yilan Yuvasi" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen:

"Aytens Bruder kehrt aus Deutschland in die Türkei zurück. Dort wird sein Vater erhängt, weil er zwei Männer, die seine Tochter Ayten auf den Strich schicken wollten, getötet hat. Ayten, die dennoch gezwungen wird auf den Strich zu gehen, wird beauftragt, ein Päckchen an jemanden zu überbringen. Bei der Übergabe wird festgestellt, daß sie das Falsche Päckchen überbracht hat, worauf sie zusammengeschlagen und erdrosselt wird. Ihr Bruder versucht

nun etwas über ihren Verbleib zu erfahren. Als er feststellt, daß sie ermordet wurde, schwört er fürchterliche Rache. Zwischenzeitlich freundet er sich mit Melek, einer Freundin Aytens, an, welche ebenfalls auf den Strich geht. Zufällig erfährt er, daß einer der Zuhälter Metin heißt. Er sucht ihn und bekommt ihn in seine Gewalt. Um zu erfahren wer Ayten getötet hat, vergräbt er ihn bis zum Hals im Sand. Metins Gesicht wird nun allmählich von der Sonne verbrannt. Trotz der Folter verrät Metin den Namen des Mörders nicht. Melek kennt jedoch den Täter und verrät ihn Aytens Bruder. Sie hilft ihm den Zuhälter zur Strecke zu bringen, wobei sie jedoch selber den Tod findet. Vorher verriet der Mörder aber noch den Namen seines Chefs. Aytens Bruder sucht ihn im Badehaus auf, um dort Rache zu nehmen. Dort verbrennt er den Chef, wird jedoch bei einem Schußwechsel tödlich getroffen."

- 3.) Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.
Sie hat sich nicht geäußert.
- 4.) Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.
Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

- 5.) Der Videofarbfilm "Yilan Yuvasi" von der Firma Türkkan Video, Umkirch, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Der Indizierungsantrag ist zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Der Videofilm "Yilan Yuvasi" von der Firma Türkkan Video, Umkirch, ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der spekulativen grausamen Gewaltdarstellungen und wegen der unkritischen Befürwortung von Selbstjustiz klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

- 6.) Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialetisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer /Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Verrohend wirken Medien u.a. dann, wenn sie Gewaltdarstellungen um ihrer selbst willen zeigen, oder wenn die Gewalt als gerechtfertigt dargestellt wird. Hier treffen beide Merkmale zu. Der Videofilm vertritt eine Racheideologie, was auch Personen, die der türkischen Sprache nicht mächtig sind, ganz klar verständlich wird. Diese "Auge-um-Auge-Ideologie" schlägt sich nieder in eine Reihe grausamer Morde, die hier von dem Helden begangen werden.

Anlaß für diese Racheorgie ist die Ermordung von Meleks Schwester Ayten, die hier besonders skrupellos durchgeführt wird, so daß der Zuschauer natürlich Verständnis haben muß für Meleks Rachefeldzug. Meleks Schwester Ayten ist in die Hände von Zuhältern gefallen und wird von ihnen auf die brutalste Art und Weise ermordet. Der Mann schlägt immer wieder auf Ayten ein bis sie schließlich schwer verwundet zusammenbricht. Brutal schlägt man ihr weiter ins Gesicht und tritt ihr auf die Brust. Nachdem Ayten so gequält worden ist, ist sie bereit, für die Zuhälter einen bestimmten Auftrag auszuführen. Diesen führt sie allerdings nicht zur Zufriedenheit der Zuhälter aus, denn als Ayten wieder zurückkommt, wird sie erneut brutal zusammengeschlagen und dann zerzt man sie ins Badezimmer und erwürgt sie in der Badewanne.

Aytens Bruder macht sich auf, um den Tod seiner Schwester zu rächen. Er besucht eine Bar und befragt dort tätige Prostituierte nach Ayten. Als diese nicht bereit sind, freiwillig auszusagen, würgt er sie. Um besser mit den Mördern seiner Schwester abrechnen zu können, übt er am Strand Schiessen. Die Aktivitäten von Aytens Bruder werden unterbrochen durch andere Szenen, die das Schicksal von Prostituierten darstellen. So wird beispielsweise eine junge Frau von ihrem Arbeitgeber vergewaltigt und als sie ihm erzählt, daß sie schwanger ist, erhält sie eine Adresse, wo eine Abtreibung vorgenommen werden soll. Man hält die junge Frau mit Gewalt dort fest, und zwingt sie schließlich, zu einem Leben als Prostituierte.

In einer anderen Szene sieht man, wie eine Prostituierte zwei Kunden verabschieden will, als diese sie plötzlich zusammenprügeln. Sie reißen ihr die Kleider vom Leib und dann hält einer der Männer sie fest, während der andere sie vergewaltigt. Die brutale Vergewaltigung wird in sehr drastischen Bildern gezeigt. Dann macht sich der zweite über die Frau her und mißhandelt sie ebenfalls. Anschliessend stehlen sie ihr noch die Kleider und lassen sie halbnackt auf einer Wiese stehen. Die Männer demütigen sie noch, indem sie mit dem Auto die Frau umkreisen und ihr die Kleider hinhalten, sie ihr aber nicht aushändigen.

Aytens Bruder hat inzwischen Streit mit Zuhältern bekommen. In einer Nachtbar kommt es zu einer wüsten Schlägerei. Es folgen wieder Szenen, die zeigen, wie die Zuhälter bzw. die Kunden der Prostituierten die Frauen brutal zusammenschlagen. Eine der jungen Frauen versucht sich aus dem Milieu zu lösen und zu heiraten. Dies läßt ihr Zuhälter allerdings nicht zu. Als er sie festhalten will, stößt sie ihm mehrfach eine Schere in den Magen.

Als sie voller Entsetzen sieht, was sie getan hat, flieht sie aus dem Haus und läuft vor ein Auto. Ihre blutige Leiche wird von der Kamera noch einmal besonders hervorgehoben.

Aytens Bruder hat sich inzwischen mit Melek angefreundet, die ebenfalls als Prostituierte arbeitet. Durch sie lernt er drei Zuhälter kennen, die er in Verbindung mit dem Mord an seiner Schwester bringt. Nach einer überaus brutalen Schlägerei gelingt es dem Bruder einen der Männer, Metin, bewußtlos zu schlagen. Um von ihm Informationen über seine Hintermänner zu erpressen, gräbt er Metin am Strand bis zum Hals in Sand ein. Die Sonne verbrennt dem Mann allmählich das Gesicht. Seine Haut ist mit wässrigen Blasen übersät. Aytens Bruder versucht seine Qual noch zu erhöhen, indem er genüsslich vor seinen Augen trinkt. Dann stellt er das Glas nur wenige Zentimeter, aber unerreichbar für den Mann, auf. Als er nicht sein Ziel erreicht, denkt er sich eine neue Folter aus. Er stellt einen Eisblock vor das Gesicht des Mannes und schießt mit seiner Pistole auf das Eis. Metin sagt dennoch nicht aus. Seine Brandwunden vermehren sich. Aytens Bruder stellt ihm einen Spiegel auf, damit er sein entstelltes Gesicht sehen kann. Schliesslich sieht man Metins Leiche am Strand liegen. Er ist lieber gestorben als seine Hintermänner zu benennen.

Dann wird ein anderes Prostituierten-Schicksal gezeigt. Eine junge Prostituierte hat ihrer Familie ihr "Leben" verheimlichen können, aber dann entdeckt ihre Mutter ihren Lebenswandel, als sie zufällig als Putzfrau bei ihrer Tochter engagiert wird. Voller Verzweiflung stürzt sich die alte Mutter aus dem Fenster und bleibt mit zerschmetterten Gliedern im Hof liegen. Blut ist aus ihrem zerschmettertem Schädel gespritzt. Als die junge Prostituierte ihre Mutter sieht, wird sie wahnsinnig und kommt in eine Anstalt.

Aytens Bruder gelingt es dann mit Hilfe seiner neuen Freundin Melek, die Mörder seiner Schwester ausfindig zu machen. Während Melek den Gangsterboß ablenkt, schleicht sich Aytens Bruder in die Wohnung. Er überwältigt den Zuhälter und schlägt und tritt ihn brutal zusammen. Als ein anderer Zuhälter seinem Boß zur Hilfe kommen will, wird er von Aytens Bruder erschossen. Andere Zuhälter stürmen die Wohnung. Einer von ihnen erschiesst Melek, bevor er selber erschossen wird. Dann rechnet Aytens Bruder mit dem Mörder seiner Schwester ab. Er schießt ihm eine Kugel durchs rechte Auge. Er hat inzwischen erfahren, wer die eigentlichen Hintermänner der Zuhälter sind. Er begibt sich in ein Badehaus, wo sich der Anführer der Zuhälter aufhalten soll. Als er ihn nicht sofort findet, ermordet er einige dort anwesende Zuhälter. Den ersten würgt er bis zur Bewußtlosigkeit und dann prügelt er noch auf den Mann ein. Einen zweiten schlägt er ebenfalls zunächst zusammen, dann stopft er ihm ein Handtuch in den Mund und schlägt den Kopf des Mannes immer wieder auf den gekachelten Boden. Schliesslich trifft Aytens Bruder auf den Anführer des Zuhälterringes. Dem Gangsterboß gelingt es noch nach seiner Pistole zu greifen und Aytens Bruder in den Bauch zu schießen. Dieser läßt sich aber dadurch nicht davon abhalten, seine Rache zu beenden. Er schlingt dem Gangster ein Handtuch um den Hals und zerrt ihn durch den Baderaum zu einem Waschbecken. Dort taucht er den Kopf des Mannes immer wieder unter Wasser, bis dieser halb bewußtlos ist. Dann legt er ihn wieder zurück auf den Boden und übergiesst ihn mit Benzin. Genüsslich streicht er ein Zündholz an und wirft es auf den Mann. Triumphierend sieht er zu, wie der Gangster langsam verbrennt. Dann schleppt er sich blutend aus dem Badehause und bricht tot zusammen, gerade als die Polizei eintrifft.

Diese Szenenbeschreibung macht deutlich, daß der Film aus einer Aneinanderreihung brutalster Szenen besteht, in denen Menschen gegenüber Menschen Gewalt ausüben. Die Detailschilderungen der Gewalttaten können dazu führen, daß insbesondere Kinder und Jugendliche gegenüber Gewaltanwendungen abstumpfen, ein gestörtes Verhältnis zu Schmerzempfindungen allgemein entwickelten und somit die Hemmschwelle gegenüber Gewaltanwendungen sinkt.

Der Held, Aytens Bruder, wird vordergründig als Sympathiefigur geschildert. Er löst Konfliktsituationen durch den Einsatz von Gewaltmitteln, negiert dabei die Rechtsordnung und übt permanent Selbstjustiz aus. Dabei kann er Gegner genüßlich foltern und grausam töten, da sein Handeln durch die vorausgehenden Morde an seiner Schwester und an seiner Freundin als gerechtfertigt dargestellt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 2o GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

